

Bundessozialgericht

11 RA 370 / 65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. November 1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 25. Oktober 1966 durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
Bundesrichter	- Vorsitzende -, S o n n e n b e r g
und Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m
und Bundessozialrichter	B l o b e l

für Recht erkannt:

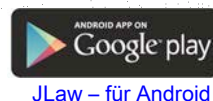
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Oktober
1965 insoweit aufgehoben, als die Beklagte verur-
teilt worden ist, in Abänderung ihres Bescheides
vom 5. August 1965 für die Zeit vom 1. Juli 1920
bis zum 29. Februar 1940 die Leistungen nach Art. 2
§ 54 Abs. 1 AnVNG zu gewähren; insoweit wird die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialge-
richts Braunschweig zurückgewiesen.

Kosten für das Revisionsverfahren sind nicht zu er-
statten; im übrigen hat die Beklagte dem Kläger 1/5
der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die nach Art. 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) neu umgestellte Rente des Klägers für die Zeit bis Juni 1965 nach Art. 2 § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) aF (Fassung vor dem RVändG) zu erhöhen ist. Der Kläger, geboren am 9. Juli 1890, bezieht seit dem 1. August 1955 Altersruhegeld. Die Rente wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1957 nach Art. 2 §§ 31 ff AnVNG umgestellt und nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG um 10 v.H. erhöht, weil der Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Dezember 1939 eine versicherungspflichtige Beschäftigung in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Provinz Posen ausgeübt hat, für die er "neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freien Unterhalt (Kost) oder entsprechende Sachbezüge" erhalten hat (Bescheid vom 28. April 1958). Durch Bescheid vom 20. Juni 1961 wurde die Rente nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG erneut umgestellt, dabei wurden die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Dezember 1939 und die ebenfalls in der Provinz Posen zurückgelegte Zeit vom 1. März 1940 bis zum 31. August 1941 nach Leistungsgruppeneinstufung berücksichtigt (Abschnitt B der Anlage 1 zu § 22 des Fremdrentengesetzes - FRG -). Weil die neu umgestellte Rente, die nicht wiederum um 10 v.H. erhöht wurde, die bisherige Leistung nicht überstieg, wurde die Rente in bisheriger Höhe weitergewährt. Mit seiner Klage begehrte der Kläger eine günstigere Leistungsgruppeneinstufung, Anrechnung auch der Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1940 sowie Erhöhung der Rente durch Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF. Die Beklagte entsprach diesem Begehren teilweise hinsichtlich der Leistungsgruppeneinstufung; die über dieses Teilanerkennntnis hinausgehende Klage wies das Sozialgericht (SG) Braunschweig durch Urteil vom 17. März 1965 ab. Auf die Berufung des Klägers wurde die Beklagte verurteilt, auch die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 29. Februar 1940 als Versicherungszeit (in der Leistungsgruppe M 2) anzurechnen sowie für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 29. Februar 1940 die Leistungen nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG zu gewähren, im übrigen wurde die Berufung zurück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

gewiesen (Urteil des Landessozialgerichts - LSG - Niedersachsen vom 29. Oktober 1965). Zur Begründung der Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF führte das LSG aus: Art. 6 FANG enthalte keine Vorschrift, die besage, daß Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF bei der erneuten Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG nicht anzuwenden sei. Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG verweise (u.a.) auf § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG. Die Verweisung beschränke sich auf die Ermittlung der Steigerungsbeträge; außerdem schließe § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG aF nur die Anwendung des Abs. 2 von Art. 2 § 54 AnVNG^{aF} aus. Das habe nur Bedeutung für die Arbeitsentgelte in den Zeiten nach §§ 15, 16 FRG. Bei Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG handele es sich jedoch um die Erhöhung der gesamten Rente. Es würde zu einer unerträglichen Härte führen, wenn Rentner, "die die Rentenbemessungsgrundlage nur für einen Monat nach § 22 FRG berechnet bekämen", von dieser Pauschalerhöhung ausgeschlossen würden. Das LSG ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG wurde der Beklagten am 23. November 1965 zugestellt. Die Beklagte legte am 20. Dezember 1965 Revision ein mit dem Antrag,

das Urteil des LSG insoweit aufzuheben, als die Beklagte verurteilt worden ist, für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 29. Februar 1940 die Leistungen nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG zu gewähren und auch insoweit die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 17. März 1965 zurückzuweisen.

Die Beklagte begründete die Revision am 17. Januar 1966 mit einer Verletzung des Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 FRG sowie des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG.

Der Kläger beantragte,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist auch begründet.

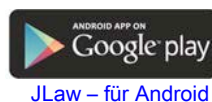
Im Revisionsverfahren ist allein streitig, ob bei der erneuten Umstellung der Rente des Klägers nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG (wiederum) die Vorschrift des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF anzuwenden, d.h. die (Faktoren-)Rente des Klägers um 10 v.H. zu erhöhen ist. Diese Frage hat das LSG zu Unrecht bejaht. Die Voraussetzungen des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF sind zwar insofern erfüllt, als dem Kläger während einer mindestens zehnjährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung in landwirtschaftlichen Unternehmen (vom 1. Juli 1920 bis zum 29. Februar 1940) neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freier Unterhalt (Kost und Wohnung) oder entsprechend Sachbezüge gewährt worden sind; die Rente des Klägers ist deshalb auch bei der ersten Umstellung zum 1. Januar 1957 (Art. 2 §§ 31 ff AnVNG) nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF um 10 v.H. erhöht worden (Bescheid vom 22. April 1958); dem Kläger steht jedoch bei der erneuten Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG die Erhöhung nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG nF nicht wiederum zu. Entscheidend dafür ist, daß es sich bei den gesamten Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Klägers in landwirtschaftlichen Unternehmen mit Barbezügen und Deputat, die bei der ersten Umstellung zum 1. Januar 1957 zur Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF geführt haben (1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1939, - die Anrechnung auch der Monate Januar und Februar 1940 hat der Kläger erst durch das insoweit rechtskräftige Urteil des LSG erreicht -), um Beitragszeiten handelt, die bei einem nichtdeutschen, nämlich polnischen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind. Das hat zur Folge, daß bei der erneuten Umstellung nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG für diese nach § 15 FRG gleichstehenden Zeiten (Fremdzeiten) die Steigerungsbeträge nach der besonderen Regelung in Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG zu ermitteln sind. Damit müssen aber diese Zeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG ausscheiden; die Ermittlung der Steigerungsbeträge für diese Zeiten ist in Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG so gestaltet, daß eine zu geringe Beitragsleistung wegen zu niedrig bewerteter Sachleistungen bereits durch die gewährten Steigerungsbeträge ausgeglichen wird. Ein zusätzlicher Ausgleich nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG widerspräche deshalb dem der gesetzlichen Regelung zugrunde liegenden Sinn und Zweck und ihrer Systematik.

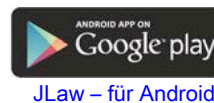
Nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG sind der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die nach §§ 15 und 16 FRG gleichstehenden Zeiten in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 FRG die Tabellen der Anlagen zum FRG zugrunde zu legen. Das bedeutet, daß hier wie folgt zu verfahren war: Von der Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppen M 3 (bis 30. Juni 1926) und M 2 (ab 1. Juli 1926) des Abschnitts B (Rentenversicherung der Angestellten) der Anlage 1 zu § 22 FRG ausgehend, sind die Steigerungsbeträge sowohl für die Beitragszeiten, die der Kläger in landwirtschaftlichen Unternehmen bei Bar- und Sachbezügen zurückgelegt hat (1. Juli 1920 bis 29. Februar 1940) als auch für die übrige nach § 15 FRG zu behandelnde Zeit (1. März 1940 bis 31. August 1941) dadurch zu ermitteln gewesen, daß die für diese Leistungsgruppen in der Tabelle der Anlage 8 zu § 22 FRG für die verschiedenen Zeitabschnitte ausgewiesenen Beitragsklassen bei der Anwendung des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF zugrunde zu legen waren. Die so -in entsprechender Anwendung der §§ 15, 22 FRG sowie des Abschnitts B der Anlage 1 und der Tabelle der Anlage 8 zu § 22 FRG - ermittelten Steigerungsbeträge (vgl. § 36 Abs. 3 AVG aF) zusammen mit den unverändert gebliebenen Steigerungsbeträgen für die übrigen nicht nach § 15 FRG gleichstehenden Zeiten haben durch Multiplikation mit dem Umstellungsfaktor 4,5 die neu umgestellte (Faktoren-)Rente des Klägers er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

geben. Diese erneut umgestellte Rente des Klägers ist nicht wiederum nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF um 10 v.H. zu erhöhen gewesen, denn die Beitragsklassen in der Tabelle der Anlage 8 zu § 22 FRG, die Grundlage für die Ermittlung der Steigerungsbeträge auch für die Beitragszeiten gewesen sind, die der Kläger in landwirtschaftlichen Unternehmen bei Bar- und Sachbezügen zurückgelegt hat, sind aus Einkommensstatistiken der gewerblichen Wirtschaft abgeleitet und bedürfen daher nicht mehr der Korrektur durch die Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG nF wegen zu niedrig bewerteter Sachbezüge. Eben weil es sich bei den Werten der für die Angestelltenversicherung maßgebenden Tabellen der Anlagen 8 bis 11 zu § 22 FRG um Werte handelt, die aus Einkommensstatistiken der gewerblichen Wirtschaft abgeleitet sind, war in § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG aF folgerichtig ausgesprochen, daß Art. 2 § 54 Abs. 2 AnVNG aF nicht gelte, die aus den Tabellen zu entnehmenden Werte für die Rentenberechnung nach neuem Recht also nicht für die Zeiten vor dem 1. Januar 1957 um 20 v.H. zu erhöhen waren, in denen der Versicherte gegen Bar- und Sachbezüge in landwirtschaftlichen Unternehmen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. War aber bei der Rentenberechnung nach neuem Recht, bei der zum Ausgleich für zu niedrig bewertete Sachbezüge Art. 2 § 54 Abs. 2 AnVNG anzuwenden ist, die Anwendung dieser Vorschrift für Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach den §§ 15 und 16 FRG ausdrücklich ausgeschlossen, dann konnten diese Zeiten auch bei der erneuten Umstellung der Renten alten Rechts nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG, bei der für die nach den §§ 15 und 16 FRG gleichstehenden Zeiten die Steigerungsbeträge in entsprechender Anwendung auch der Tabellen der Anlagen zu § 22 FRG zu ermitteln waren, nicht mehr für die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF berücksichtigt werden; denn durch die dargelegte entsprechende Anwendung wurden diese Zeiten auch bei der Rentenberechnung alten Rechts mit Werten angerechnet, die bereits den Nachteil ausglich, daß die während dieser Zeiten bezogenen Sachbezüge beitragsrechtlich zu niedrig bewertet worden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) führt zu keiner anderen Beurteilung. Danach ist zwar die Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 2 AnVNG nicht mehr ausgeschlossen, jedoch ist damit lediglich der ebenfalls geänderten Fassung des Art. 2 § 54 Abs. 2 AnVNG Rechnung getragen worden. Diese Vorschrift sieht nun nicht mehr für Sachbezugszeiten eine Erhöhung des Arbeitsentgelts um 20 v.H. vor, sondern ordnet an, daß zur Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage Zeiten einer solchen Beschäftigung nach Maßgabe der Anlage 1 die in der Anlage 2 festgesetzten Lohn- oder Beitragsklassen bzw. Bruttoarbeitsentgelte zugrunde zu legen sind, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Die Neuregelung bringt aber nur eine Besserstellung der niedrigsten Einkommensstufen, denn die Tabellenwerte der Anlage 2 zu Art. 2 § 54 AnVNG in der Fassung des RVÄndG entsprechen den Tabellenwerten der Leistungsgruppe 4 in den Anlagen 8 bis 11 zu § 22 FRG; die Neuregelung kann sich daher nur zugunsten der Versicherten auswirken, die für ihre Fremdzeiten mit Sachbezügen in die Leistungsgruppe 5 der Anlage 1 zu § 22 FRG einzustufen sind. Diese Neuregelung ändert nichts daran, daß es sich bei den Tabellenwerten der Anlagen 8 bis 11 zu § 22 FRG um Werte handelt, die zu niedrig bewertete Sachbezüge bereits ausgleichen; lediglich für die unterste Leistungsgruppe hat das Gesetz die Möglichkeit einer weiteren Korrektur geschaffen.

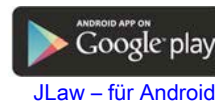
Da nur die Fremdzeiten bei der Prüfung der Voraussetzungen des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF nicht mehr berücksichtigt werden durften, war allerdings nicht ausgeschlossen, daß gleichwohl bei der erneuten Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG die Erhöhung um 10 v.H. nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF wiederum zu gewähren gewesen ist, nämlich dann, wenn auch ohne diese Fremdzeiten eine mindestens zehnjährige versicherungspflichtige Beschäftigungszeit in landwirtschaftlichen Unternehmen bei Bar- und Sachbezügen vorliegt. Von einem generellen Ausschluß der Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

AnVNG aF bei der neuen Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG kann daher nicht die Rede sein; er ist mit der neuen Umstellung nicht bezweckt und im Gesetz - wie das LSG richtig gesehen hat - auch nicht angeordnet; zu Unrecht hat aber das LSG aus dem Fehlen einer Bestimmung, die ausdrücklich die Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG verbietet, die Folgerung gezogen, diese Vorschrift sei deshalb bei der neuen Umstellung in jedem Fall wiederum anzuwenden. Das LSG hat dabei den mit der Vorschrift des Art. 2 § 54 AnVNG verfolgten Zweck außer acht gelassen, lediglich einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß in früheren Zeiten die Entlohnung mit Sachbezügen vielfach unter ihrem wirtschaftlichen Wert angesetzt wurde und infolgedessen auch zu niedrige Beiträge geleistet wurden (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 30. November 1965, SozR Nr. 6 zu Art. 2 § 55 AnVNG). Nachdem dieser Ausgleich bei den Fremdzeiten, wie dargelegt, schon im Rahmen der erneuten Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG hergestellt worden ist, scheiden diese Zeiten als zu niedrig bewertete Sachbezugszeiten aus und können daher nicht wiederum zur Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF führen. Das hat das LSG verkannt. Da insoweit nur die Fremdzeiten ausscheiden, die Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF aber nicht generell ausgeschlossen ist, kann auch der vom LSG zur Stützung seiner Auffassung herausgestellte "Härtefall" nicht eintreten, daß dem Rentner die erneute Pauschalerhöhung nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG schon verloren geht, wenn auch nur ein Monat Sachbezugszeit unter die spezielle Regelung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG fällt. Im vorliegenden Fall sind jedoch die gesamten Zeiten, die bei der ersten Umstellung zum 1. Januar 1957 zur Anwendung des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG geführt haben, bei der erneuten Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG als Fremdzeiten (Beitragszeiten nach § 15 FRG) zu behandeln gewesen. Diese Zeiten scheiden damit als unterbewertete Sachbezugszeiten im Sinne des Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aus, so daß die Voraussetzungen für eine erneute Erhöhung der neu umgestellten Rente des Klägers nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht mehr vorliegen.

Die Revision der Beklagten ist somit begründet; das Urteil des LSG ist insoweit aufzuheben, als die Beklagte verurteilt worden ist, Leistungen nach Art. 2 § 54 Abs. 1 AnVNG aF zu gewähren, insoweit ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)